



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen

59817 Arnsberg
32754 Detmold
40408 Düsseldorf
50606 Köln
48128 Münster

An das
Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Leibnitzstr. 10
45659 Recklinghausen

13.10.2010
Seite 1 von 6

Aktenzeichen IV-7-035 415
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 4566 -238 / -560
Telefax 0211 4566-388
andrea.kaste@mkulnv.nrw.de
viktoria.mertsch@mkulnv.nrw.de

Wasserrahmenrichtlinie

hier: Behördenverbindliche Umsetzung von Abwassermaßnahmen

Bezug: AG Maßnahmenplanung am 22.03.2010

1. Grundsätzliches:

Der Umweltausschuss des Landtages hat am 24.02.2010 sein Einvernehmen zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm erteilt. Mit deren Veröffentlichung liegen jetzt behördenverbindliche Vorgaben zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen vor. Die zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung gemeinsam mit den Maßnahmenträgern in vielen runden Tischen abgestimmt worden. Entsprechend den Bewirtschaftungsverpflichtungen sind die Maßnahmen des Programms nunmehr umzusetzen. Dies betrifft auch den Bereich der Abwasserbeseitigung.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



2. Kommunale und verbandliche Abwassermaßnahmen

Seite 2 von 5

Das Maßnahmenprogramm enthält für die kommunale Abwasserbeseitigung die Maßnahmenbereiche gemäß Tabelle 2-1 des Maßnahmenprogramms. Bei der Umsetzung bitte ich die im Maßnahmenprogramm festgelegten Fristen zu beachten (i.d.R. 2012 bzw. 2015).

Ich bitte sicherzustellen, dass die Maßnahmen gemäß Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm entsprechend den dort festgelegten Zeitvorgaben genehmigt und umgesetzt werden. Die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen sind daher von den Maßnahmeträgern zeitnah einzufordern. Das Vorgehen ist mit der jeweiligen WRRL-Geschäftsstelle abzustimmen.

Hinweise im Zusammenhang mit gültigen Abwasserbeseitigungskonzepten:

Die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben gemäß § 53 bzw. 54 LWG die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen in Abwasserbeseitigungskonzepten (kurz ABK) darzulegen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Abwasserbeseitigungspflichtigen nur bei unbeanstandeten Konzepten davon ausgehen können, dass mit Umsetzung der Maßnahmen in den festgelegten Zeiträumen die öffentliche Abwasserbeseitigungspflicht nach §§ 53 und 54 LWG ordnungsgemäß erfüllt wird.

Die von Kommunen und Verbänden geplanten und in gültigen ABK'en enthaltenen WRRL-relevanten Abwassermaßnahmen sind systematisch im Rahmen der Erarbeitung des Maßnahmenprogramms erfasst worden und finden sich im Maßnahmenprogramm bzw. den Wasserkörpersteckbriefen entsprechend wieder. Diese ABK-Maßnahmen sind umzusetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ABK-Maßnahmen pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten sind und diese ohne Inanspruchnahme allgemeiner kommunaler Haushaltsmittel durch Abwassergebühren vollständig refinanziert werden. Deshalb kann Städten und Gemeinden die Umsetzung von Maßnahmen nicht unter Hinweis auf die allgemeine Haushaltslage verwehrt werden.



Hinweise im Zusammenhang mit nicht vorhandenen oder anstehenden
Abwasserbeseitigungskonzepten:



Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Maßnahmenplanung und auch heute noch verfügen einige Kommunen bzw. Verbände über kein gültiges ABK. In diesen Fällen konnte bei der Erarbeitung der Maßnahmenplanung folglich auch nicht auf die Maßnahmen im ABK zurückgegriffen werden. Daher sind in der Maßnahmenplanung Maßnahmen aufgeführt, die einvernehmlich in den runden Tischen als notwendig erachtet wurden, aber noch nicht in den ABK'en enthalten sind (z. B. weil das ABK gerade erstellt wird bzw. wurde oder kein gültiges ABK vorliegt). In diesen Fällen ist – vor dem Hintergrund der verbindlichen WRRL-Fristen - die Anpassung der ABK'en erforderlich und durch die Bezirksregierungen von den betroffenen Kommunen und Verbänden zeitnah einzufordern. Es ist sicherzustellen, dass die Daten mit Hilfe des zur Verfügung stehenden DV-Systems „ABK“ erfasst werden.

Hinweise zu konzeptionellen Maßnahmen:

Aus Tabelle 2-2 des veröffentlichten Maßnahmenprogramms wird deutlich, dass ein Maßnahmenschwerpunkt die Konzepterstellung für die zukünftige Niederschlagswasserbeseitigung darstellt. Dies betrifft die erstmalige Erfassung von Einleitungen und deren Auswirkungen auf die Gewässer ebenso wie anstehende Baumaßnahmen und deren Bewertung im Hinblick auf die Gewässerqualität.

Im Rahmen der konzeptionellen Maßnahmen sind hierzu für einzelne Wasserkörper im Maßnahmenprogramm sogenannte „Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte“ oder BWK-M3-Nachweise vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zukünftig gemäß § 53 (1b) LWG das ABK grundsätzlich Aussagen darüber enthalten soll, wie zukünftig das Niederschlagswasser beseitigt werden kann. Dabei sind die Auswirkungen auf die bestehende Entwässerungssituation, auf das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer darzustellen. Dieses sogenannte „Niederschlagswasserbeseitigungskonzept“ (kurz NBK) ist damit integraler Bestandteil des kommunalen ABK's.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, die gemäß Maßnahmenprogramm betroffenen Kommunen, zur Aufstellung eines NBK bzw. Er-



gänzung ihres gültigen ABK unter Berücksichtigung der vorgegebenen Fristen gemäß Maßnahmenprogramm (Fertigstellung des NBK bis spätestens 2012) aufzufordern. Zur Unterstützung wird das LANUV den Bezirksregierungen hierzu eine „NBK-Zusammenstellung“ aus dem Maßnahmenprogramm zur Verfügung stellen.

Seite 4 von 6

Hinweise für vorgesehene Gewässerausbaumaßnahmen durch Abwasserbeseitigungspflichtige:

Das Maßnahmenprogramm beinhaltet neben den konzeptionellen Maßnahmen konkrete - in zahlreichen Runden Tischen abgestimmte - Maßnahmen, die die Rückhaltung von Niederschlagswasser betreffen. Niederschlagswassereinleitungen führen häufig zu erheblichen morphologischen Störungen in Gewässern. Darüber hinaus können sie die Hochwassersicherheit von Siedlungen oder Bauwerken im Gewässerunterlauf beeinträchtigen.

Im Regelfall können diese morphologischen Beeinträchtigungen und zusätzlichen Hochwasserrisiken durch Abkoppelungsmaßnahmen und Rückhaltemaßnahmen im Einzugsgebiet vermindert oder vermieden werden. Alternativ können dann, wenn entsprechende Maßnahmen aus unterschiedlichen Gründen nicht realisiert werden können, Maßnahmen im Gewässer realisiert werden, die das Ziel der Abflusdämpfung verfolgen. Hinweise hierzu bietet die „Handlungsanleitung bei punktuellen Misch- und Niederschlagswassereinleitungen für die Ermittlung gewässerstruktureller Maßnahmen“ in Verbindung mit dem Erlass zur Anwendung der Handlungsanleitung vom März 2009.

Damit alternative strukturverbessernde Maßnahmen gemäß Maßnahmenprogramm fristgerecht (d.h. i.d.R. bis 2012 bzw. 2015) umgesetzt werden können, muss sichergestellt werden, dass die erforderlichen Grundstücke entlang des Gewässers für abflusdämpfende Maßnahmen verfügbar sind.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass diese Gewässermaßnahme (da es sich um eine Abwassermaßnahme handelt) in das ABK und als Hinweis in die Umsetzungsfahrpläne zum Programm „Lebendige Gewässer“ aufgenommen wird.



Vor Erteilung einer Einleitungserlaubnis für die Niederschlagswasser-einleitung sind insbesondere folgende Nachweise seitens des Antragstellers zu erbringen:

- Nachweis der morphologischen Verbesserung durch die Maßnahme und
- Nachweis der Hochwassersicherheit des Unterliegers.

Ergänzend verweise ich zur Umsetzung von Maßnahmen an Gewässern auf den Erlass vom 29.07.2010 (Besprechungsniederschrift zur Besprechung am 16.03.2010 im MKULNV zur Förderpraxis).

3. Abwassermaßnahmen von Gewerbe und Industrie

Die Maßnahmen in der Industrie betreffen Neu- und Ausbauten von Abwasserbehandlungsanlagen in 17 Wasserkörpergruppen und Untersuchungen und Beratungsmaßnahmen in 35 Wasserkörpergruppen. Die Baumaßnahmen sind im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs umzusetzen. Bei der Umsetzung bitte ich die im Maßnahmenprogramm festgelegten Fristen zu beachten.

Ich bitte sicherzustellen, dass die Maßnahmen (Neu- und Ausbauten von Abwasserbehandlungsanlagen) gemäß Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm entsprechend den dort festgelegten Zeitvorgaben genehmigt und umgesetzt werden. Die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen sind daher von den Maßnahmeträgern zeitnah einzufordern. Das Vorgehen ist mit der jeweiligen WRRL-Geschäftsstelle abzustimmen.

Untersuchungen und Beratungen bitte ich in Abstimmung mit dem LANUV vorzunehmen, um ein einheitliches Vorgehen im Lande zu gewährleisten. Zur Unterstützung wird das LANUV den Bezirksregierungen zeitnah eine Zusammenstellung der konzeptionellen Maßnahmen zur Verfügung stellen. In einer gemeinsamen Besprechung im MKULNV soll das weitere Vorgehen zur Umsetzung von Abwassermaßnahmen von Gewerbe und Industrie abgestimmt werden. Hierzu erfolgt eine gesonderte Einladung.

wang
12.10.10
FB



4. Abwassermaßnahmen von Straßen NRW

Seite 8 von 8

Abwassermaßnahmen von Straßen NRW sind bisher nicht konkret im Maßnahmenprogramm enthalten. Aufgrund fehlender Kenntnisse zu den Einleitungen, sind Defizite oft nicht eindeutig ursächlich zuordnenbar. Daher ist in diesen Fällen im ersten Schritt die Datenbasis zu verbessern. (Hinweis: Hierzu läuft derzeit ein Pilotprojekt mit dem Rheinisch-Bergischen-Kreis und dem Landesbetrieb Straßen.) Im Zuge des anstehenden Monitorings müssen dann die erforderlichen Maßnahmen identifiziert werden. Ist der Straßenbaulastträger Verursacher des festgestellten Defizits gemäß WRRL, so hat dieser entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (vgl. auch Erlass vom 31.3.2010 „Entwässerungstechnische Maßnahmen an Bundesfern- und Landstraßen“).

Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Abstimmungen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sollten ggf. anstehende WRRL-relevante Maßnahmen bis auf weiteres mit dem MKULNV abgestimmt werden.

5. Weitere Terminabstimmung

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens bitte ich die Bezirksregierungen **bis 15.12.2010 um Bericht** zu den bisher erfolgten Arbeiten und zur weiteren Vorgehensweise sowie zu möglichen Problemen und offenen Fragestellungen.

Im Auftrag

Dr. Mertsch